

Allgemeine Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (Software-Miete)

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Regelungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware (nachfolgend „**AVB-Software-Miete**“) regeln den rechtlichen Rahmen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (nachfolgend „**Software**“) der Capeletti & Perl Gesellschaft für Datentechnik mbH (nachfolgend „**C&P**“).
- 1.2 C&P bietet die Software ausschließlich gegenüber Kunden an, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind; Bestellungen von Verbrauchern werden von C&P nicht angenommen. Als „**Kunde**“ wird nachfolgend jedes Unternehmen bezeichnet, welches mit C&P unter Einbeziehung dieser AVB-Software-Miete einen Vertrag zur zeitlich befristeten Überlassung von Software abschließt (nachfolgend „**Software-Mietvertrag**“).
- 1.3 Diese AVB-Software-Miete und die hierin in Bezug genommenen Dokumente gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als C&P ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn C&P in Kenntnis der Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden mit der Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos beginnt.
- 1.4 Die in diesen AVB-Software-Miete in Bezug genommenen Dokumente, insbesondere die Anwenderdokumentation (grundsätzlich in elektronischer Form) und das Vertragsangebot von C&P, sind integrale Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Software-Mietvertrages.
- 1.5 Im Einzelfall zwischen C&P und dem Kunden getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB-Software-Miete. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von C&P maßgebend.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB-Software-Miete nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Die Bestimmungen dieser AVB-Software-Miete gelten entsprechend für die Überlassung der Anwendungsdokumentation sowie die Überlassung von Patches, Updates, Upgrades sowie neuer Releases und Versionen der Software an den Kunden im Rahmen der Mängelbehebung.
- 1.8 Soweit in diesen AVB-Software-Miete keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten nachrangig die Allgemeine Geschäftsbedingungen von C&P für die Erbringung von IT-Leistungen.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 An Angebote hält sich C&P vier (4) Wochen gebunden, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist oder dieses als freibleibend bezeichnet ist.
- 2.2 Der Software-Mietvertrag mit dem Kunden kommt unter Einbeziehung dieser AVB-Software-Miete zustande, wenn der Kunde die Annahme des Angebotes innerhalb der genannten Bindefrist schriftlich erklärt oder spätestens jedoch mit der Entgegennahme der von C&P auf der Grundlage des dem Kunden unterbreiteten Angebotes überlassenen Software.

§ 3 Leistungsumfang, Lieferfristen, höhere Gewalt

- 3.1 Die Software wird in der aktuellen Version zusammen mit der zugehörigen Anwendungsdokumentation an den Kunden überlassen.
- 3.2 C&P bewirkt die Überlassung der Software, indem C&P nach eigener Wahl entweder (i.) dem Kunden die Software auf einem maschinenlesbaren Datenträger überlässt oder (ii.) die Software zum Download über das Internet bereitstellt.
- 3.3 Der Quellcode der Software ist nicht Vertragsgegenstand und wird dem Kunden nicht überlassen.
- 3.4 Der Funktionsumfang der Software sowie die technischen Nutzungsvoraussetzungen sind in der Anwendungsdokumentation für die jeweilige Software festgelegt. Die Angaben in der Anwendungsdokumentation sind indes nicht als zugesicherte Eigenschaft bzw. Garantie für die jeweilige Software zu verstehen, soweit diese nicht ausdrücklich als solche in der Anwendungsdokumentation bezeichnet werden.
- 3.5 Soweit nicht ausdrücklich im Software-Mietvertrag vereinbart, schuldet C&P keine Leistungen wie insbesondere Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und/oder Schulungsleistungen. Weitere Angaben zur Software, z.B. in Prospekten, auf Internetseiten oder im Rahmen von mündlichen Präsentationen, sind keine Beschaffenheitsangaben, sofern diese Angaben nicht ausdrücklich auch in der Anwendungsdokumentation genannt werden.
- 3.6 Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. C&P kommt mit einer Leistungspflicht erst dann in Verzug, wenn der Kunde C&P zuvor schriftlich abgemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem C&P die auf einem maschinenlesbaren Datenträger enthaltene Software dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird.
- 3.7 Wird die Lieferung oder Bereitstellung der Software durch Umstände verzögert oder vorübergehend unmöglich, die für C&P auch unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vorhersehbar waren (z.B. Epidemie, Pandemie, Brände, Explosionen, Stromausfälle, Erdbeben, Überschwemmungen, schwere Stürme, Streiks, Embargos, Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, Krieg, Terrorismus (einschließlich Cyber-Terrorismus), ein nicht von C&P zu vertretender Netzwerkausfall) (nachfolgend „**höhere Gewalt**“), so verlängern sich Leistungsfristen um einen der Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt entsprechenden Zeitraum. C&P wird den Kunden über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich informieren. Besteht die höhere Gewalt über

einen Zeitraum von mehr als neunzig (90) Tagen, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zur Kündigung des Software-Mietvertrages zu.

§ 4 Nutzungsrechte

- 4.1 Alle Rechte an der Software stehen ausschließlich C&P bzw. den jeweiligen Lizenzgebern von C&P zu. Die Software wird durch das Urheberrecht sowie internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt.
- 4.2 Der Kunde erhält von C&P das einfache, nicht übertragbare und zeitlich für die Dauer des Software-Mietvertrages befristete Recht eingeräumt, die im Objektcode überlassene Software im vereinbarten Umfang (z.B. hinsichtlich der maximalen Anzahl der Anwender, Prozesse, Server) für interne Zwecke zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung oder Verwendung der Software, insbesondere für Zwecke Dritter, ist unzulässig.
- 4.3 Das Nutzungsrecht ist beschränkt für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 4.4 Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Software zu installieren und zu vervielfältigen, wenn und soweit dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerkes ist zulässig, sofern damit nicht die Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus ermöglicht wird.
- 4.5 Die Überlassung und/oder Zugänglichmachung der Software an Dritte, insbesondere der Verkauf, das vorübergehende oder dauerhafte Zurverfügungstellen der Software im Rechenzentrumsbetrieb für Dritte (z.B. als „Software as a Service“), die Unterlizenzierung sowie die Vermietung sind unzulässig.
- 4.6 Der Kunde darf Kopien von der Software zu Sicherungs- und Archivierungszwecken im notwendigen Umfang anfertigen. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Kopie ist nicht gestattet. Kopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Von der Anwendungsdokumentation darf der Kunde nur in dem für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Umfang Ausdrucke bzw. Kopien anfertigen.
- 4.7 Der Kunde erhält keine Rechte zur Bearbeitung der Software und darf Bearbeitungen nur dann durchführen, soweit dies durch zwingende Gesetze ausdrücklich erlaubt oder vertraglich vereinbart ist. C&P weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software führen können.
- 4.8 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn C&P nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen. Der Kunde darf mit Maßnahmen zur Dekompilierung keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber der C&P sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.

- 4.9 Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Software dürfen in keinem Fall geändert oder entfernt werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 5 Drittsoftware, Open Source Software

- 5.1 Soweit die Software Bestandteile von Drittsoftware und/oder Open Source Software enthält, für die gesonderte Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber gelten, werden diese in der Software angezeigt und/oder in den dem Versionsstand beigefügten readme.txt, notices.txt bzw. licenses.txt aufgeführt.
- 5.2 Für Drittsoftware und/oder Open Source Software, die Bestandteil der Software sind, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber gegenüber diesen AVB-Software-Miete und dem jeweiligen Software-Mietvertrag vorrangig.
- 5.3 Soweit die jeweiligen Lizenzbedingungen einer Drittsoftware und/oder Open Source Software ein Recht zur Bearbeitung für eigene Zwecke des Kunden und damit verbunden zum Reverse Engineering für die Zwecke der Fehlerbehebung einer auf diese Drittsoftware und/oder Open Source Software zugreifenden Software erfordern, räumt C&P dies hiermit dem Kunden ein.

§ 6 Mitwirkungspflichten, Nutzungsvoraussetzungen, Kontrollrecht

- 6.1 Die überlassenen Produkte sind Produkte des Herstellers C&P. Sofern im C&P Produktnamen Begriffe wie z.B. DATEV oder ELO enthalten sein sollten, darf daraus nicht abgeleitet werden, dass es sich um Produkte dieser Unternehmen (DATEV eG oder ELO) handelt. Weder die DATEV eG noch andere Hersteller werden Support für diese Produkt leisten. Supportanfragen sind bitte ausschließlich an den Hersteller C&P zu richten.
- 6.2 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das alleinige Risiko, ob diese seinen Erwartungen und Bedürfnissen entspricht. In Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch C&P oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 6.3 Für die Installation und den Betrieb sowie die Nutzung der Software sind die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insb. die Hard- und Softwareumgebung, sowie ggf. sonstige Nutzungsvoraussetzungen (z.B. erforderliche Drittsoftware) die beim Kunden vorhanden sein muss, zu beachten. Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung für die Nutzung der Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Soweit zur Nutzung der Software der Einsatz einer Drittsoftware erforderlich ist, ist diese nicht Gegenstand der überlassenen Software, sondern gesondert vom Kunden zu erwerben.
- 6.4 Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für ggf. nach Vertragsschluss an den Kunden -insbesondere im Rahmen der Mängelbehebungs- überlassene Patches, Updates, Upgrades sowie neue Releases und Versionen der Software.
- 6.5 Der Kunde hat C&P Mängel der Software unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Die Meldung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- die aufgetretenen Probleme,

- die betroffene Programmfunktionalität,
- die Anzahl der betroffenen Anwender, einen Screenshot der Problemstellung, sofern über die Benutzeroberfläche zu sehen und eine Fehlerbeschreibung,
- die Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan genutzter Drittsoftware.

Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

- 6.6 Der Kunde gewährt C&P zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.
- 6.7 Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, unmittelbar vor Installation der Software und eines jeden von C&P überlassenen Patches, Updates, Upgrades sowie neuen Releases und Versionen eine Datensicherung vorzunehmen sowie während des Betriebs der Software alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.
- 6.8 C&P ist berechtigt, zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AVB-Software-Miete und dem Software-Mietvertrag genutzt wird. Der Kunde wird zu diesem Zweck C&P Auskunft im gewünschten Umfang geben, insbesondere über die Anzahl der Anwender und den sonstigen Umfang der Nutzung der Software.
- 6.9 Es ist möglich, dass einige Vertragsprodukte zur Übertragung von Abrechnungsdaten, oder für den Abgleich von Lizenzinformationen mit dem Hersteller eine funktionierende Internetanbindung benötigen. Diese ist durch den Kunden sicher zu stellen.

§ 7 Miete, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Miete für die Software ist im jeweiligen Vertragsangebot von C&P geregelt.
- 7.2 Die Miete ist grundsätzlich monatlich am Monatsersten ohne Abzug fällig. Die Miete wird von C&P abgebucht. Ein SEPA-Mandat ist zwingend erforderlich. C&P ist im Falle von volumen- oder mengenabhängiger Abrechnung berechtigt, eine nachträgliche Abrechnung für den Vormonat vorzunehmen. Sollte es Produkte geben, die nach Mengenstaffeln buchbar sind (z.B. nach Anzahl Belegen) so können diese Mengenstaffeln innerhalb eines Vertragsjahres nur nach oben angepasst, jedoch nicht reduziert werden.
- 7.3 Die vereinbarte Miete versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.4 Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die im Software-Mietvertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von C&P berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insb. beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Anwendern als vereinbart) ist C&P berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Mietpreise von C&P in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von C&P nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 7.5 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Er ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber C&P nur berechtigt, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen C&P gerichteter Ansprüche ist ausgeschlossen. Vorgenanntes gilt jedoch nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.
- 7.6 Bei veränderten Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder Preiserhöhungen von Unterauftragnehmern ist C&P berechtigt, die Miete anzupassen. Eine solche Anpassung ist jedoch frühestens zwölf (12) Monate nach Vertragsschluss und nur einmal jährlich zulässig. C&P wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Für den Fall, dass der Kunde die Mieterhöhung nicht akzeptiert, ist sowohl C&P wie der Kunde berechtigt, den Software-Mietvertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen, soweit die Mieterhöhung mehr als fünf Prozent (5 %) des bisherigen Preises ausmacht. Im Fall der Kündigung gelten die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht erhöhten Mietpreise.

§ 8 Mängelbehebung

- 8.1 C&P ist verpflichtet, Mängel an der Software einschließlich der Anwendungsdokumentation zu beheben. Ein Mangel der Software liegt dann vor, wenn diese nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich aus den Festlegungen in der Anwendungsdokumentation der Software. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 8.2 Der Kunde hat C&P Mängel der Software in Übereinstimmung mit § 6.4 zu melden.
- 8.3 C&P kann Mängel der Software nach eigener Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Überlässt C&P im Rahmen der Mängelbehebung dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand, insbesondere Patches, Bugfixes oder neue Versionen der Software, so hat der Kunde den überlassenen neuen Softwarestand zu übernehmen und auf seiner Hard- und Softwareumgebung gemäß den Installationsanweisungen von C&P zu installieren, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der Software erhalten bleibt. Die Behebung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen.
- 8.4 C&P wird Rechtsmängel an der Software beheben. Hierzu wird C&P nach ihrer Wahl dem Kunden auf eigene Kosten das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Software austauschen oder so abändern, dass sie die Rechte nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Letzteres kann insbesondere durch die Überlassung eines neuen Softwarestandes erfolgen, den der Kunde zu übernehmen hat, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der Software erhalten bleibt.
- 8.5 Schließt C&P die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann der Kunde C&P eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde eine angemessene Minderung der Miete verlangen oder den Software-Mietvertrag kündigen. Eine Nachfristsetzung zur Mängelbehebung ist entbehrlich, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von C&P verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel

bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Das Recht zur Selbstvornahme des Kunden nach § 536a Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.

- 8.6 Eine sofortige Minderung der laufenden Miete ist nur zulässig, soweit die Minderungsforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist; dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, etwaig überbezahlte Beträge nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) zurückzufordern.
- 8.7 Erbringt C&P Leistungen bei der Mängelermittlung oder Mängelbehebung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann C&P eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.
- 8.8 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde C&P unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt C&P, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit C&P ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von C&P vor. C&P ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.
- 8.9 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von C&P Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für C&P unzumutbaren Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung der Mängel haben.

§ 9 Haftung

- 9.1 C&P haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Schäden, die eine Ersatzpflicht nach § 1 ProdHaftG begründen sowie wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie.
- 9.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet C&P nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Software-Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. § 9.1 bleibt unberührt.
- 9.3 Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch C&P ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist der Schaden, den C&P bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den C&P bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Software typischerweise zu erwarten sind. § 9.1 bleibt unberührt.
- 9.4 Die Haftung von C&P ist in den Fällen von § 9.3 auf EUR 500.000,00 pro Schadensfall beschränkt. Falls nach Auffassung des Kunden das voraussehbare Vertragsrisiko diesen

Haftungshöchstbetrag nicht nur unerheblich übersteigt, ist C&P bereit, gegen entsprechende Vergütung für die Risikoübernahme eine angemessene höhere Haftungssumme zu vereinbaren, vorausgesetzt, dass hierfür Versicherungsschutz vereinbart werden kann.

- 9.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von C&P nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 9.6 Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet C&P nur, soweit C&P den Verlust bzw. die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung von C&P für die einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist im vorstehenden Fall der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
- 9.7 Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden stehen C&P auch gegenüber Dritten zu.
- 9.8 Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von C&P.
- 9.9 Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden verjähren innerhalb von einem Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft bzw. einer Garantie. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von C&P bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von C&P beruhen.

§ 10 Datenschutz, Referenzen, Vertraulichkeit

- 10.1 Der Kunde ist für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. C&P wird die personenbezogenen Daten des Kunden nur im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.
- 10.2 C&P ist berechtigt, auf die Vertragsbeziehung zum Kunden in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinzuweisen. Sollte der Kunde damit nicht einverstanden sein, wird er C&P entsprechend darauf schriftlich hinweisen.
- 10.3 Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen aufgrund des Software-Mietvertrages von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Erfüllung des Software-Mietvertrages über vertrauliche Angelegenheiten der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen. Als „vertraulich“ gelten Informationen, die entweder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Art der Informationen oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt. Vertraulich sind insbesondere sämtliche interne geschäftliche Informationen der Parteien. Die Nutzung der von diesem Absatz erfassten vertraulichen Informationen ist allein auf den Gebrauch im Rahmen der Erfüllung des Software-Mietvertrages beschränkt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
- nachweislich bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem § 10 enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden,
- von der anderen Partei nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind, oder
- aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Regelungen offen zu legen sind.

10.4 Der Kunde wird die Software seinen Mitarbeitern nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich ist. Er wird alle Mitarbeiter, denen er Zugang zur Software gewährt, über die Rechte von C&P an der Software und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren und diese schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, soweit die betreffenden Mitarbeiter nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

§ 11 Vertragslaufzeit, Beendigung, Rückgabe

11.1 Soweit im Angebot nicht abweichend vereinbart, hat der Software-Mietvertrag eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten. Danach verlängert sich der Software-Mietvertrag jeweils um ein (1) weiteres Vertragsjahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungsjahres gekündigt wird. Sofern C&P im Einzelfall Produkte anbietet, die explizit als Monatslizenzen mit dem Hinweis „Monatslizenz 1M1M“ angeboten sind, so ist dafür die Mindestlaufzeit ein (1) Monat. Diese Lizenzen verlängern sich um einen (1) weiteren Monat, sofern sie nicht mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

11.2 Jede Partei ist berechtigt, den Software-Mietvertrag jederzeit nach § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der anderen Partei die Fortsetzung des Software-Mietvertrages nicht mehr zugemutet werden kann („**wichtiger Grund**“). Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Ein wichtiger Grund, der C&P zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Kunde sich mit der Zahlung der Miete im Verzug befindet und trotz Mahnung keine Zahlung leistet, oder
- der Kunde die Nutzungsrechte an der Software dadurch verletzt, dass er die Software über das nach dem Software-Mietvertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von C&P hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

11.3 Jede Nutzung der Software und aller Kopien hiervon ist nach Beendigung des Software-Mietvertrages unzulässig. Der Kunde wird die Software deinstallieren und etwaige ihm überlassene Datenträger und alle von der Software erstellten Kopien -ausgenommen Archivkopien- löschen bzw. vernichten sowie auf Verlangen von C&P über die Löschung/Vernichtung eine Erklärung abgeben. Alternativ kann C&P die Herausgabe der

Software (inkl. Anwendungsdokumentation, Kopien (ausgenommen Archivkopien)) zum Vertragsende verlangen.

- 11.4 Setzt der Kunde den Gebrauch der Software nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt der Software-Mietvertrag nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 12 Supportleistungen

- 12.1 C&P stellt dem Kunden Weiterentwicklungen der Software, nämlich alle von C&P freigegebenen Patches/Updates/Upgrades/Releases/Versionen der Software (insgesamt „**Softwarestände**“) zur Verfügung. Die Einordnung des jeweiligen Softwarestandes unter die Begriffe „Update“, „Upgrade“, „Release“ und „Version“ steht im billigen Ermessen von C&P.
- 12.2 Die Lieferung von neuen Softwareständen erfolgt jeweils in Form des Objektcodes nach billigem Ermessen von C&P (i) als Download in elektronischer Form über das Internet oder (ii) auf einem marktüblichen Datenträger. C&P wird dem Kunden in erstem Fall die für den Download erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.
- 12.3 Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation neuer Softwarestände. Für die Installation der Softwarestände sind die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insb. die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss, zu beachten.
- 12.4 Soweit aufgrund der Bereitstellung neuer Softwarestände die betreffende Anwendungsdokumentation der Software ggf. zu aktualisieren ist, kann dies nach Wahl von C&P entweder in Papier- oder elektronischer Form erfolgen.
- 12.5 C&P ermöglicht die Inanspruchnahme eines Hotline-Services für die telefonische Kurzberatung bei auftretenden Störungen der Software nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Eine Störung der Software liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz die in der Anwendungsdokumentation der Software festgelegten Funktionalitäten nicht erbringt. Eine Störung liegt (insbesondere) nicht vor, wenn
- sich das Vorliegen einer Störung nur unwesentlich auf die Nutzung der Software auswirkt,
 - eine Störung durch unsachgemäße Anwendung der Software (z.B. Nichtbeachtung der Anwendungsdokumentation) hervorgerufen wurde,
 - die Ursache für eine Störung nicht in der Software liegt, sondern durch sonstige Ursachen hervorgerufen wird, die nicht in der Sphäre von C&P liegen (z.B. Systemabsturz einer Drittsoftware, Ausfall Internet).
- Die Servicezeit für Hotline-Services ist montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Ausnahme aller gesetzlichen Feiertage in Hamburg, sowie dem 24.12. und 31.12. des Jahres.
- 12.6 Der mit der Inanspruchnahme des Hotline-Services durch den Kunden für C&P entstehende Aufwand wird nicht mit der monatlichen Mietzahlung abgegolten, sondern von C&P nach Aufwand gesondert abgerechnet; die hierfür geltenden Sätze ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von C&P.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Diese AVB-Software-Miete und der Software-Mietvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Software-Mietvertrag ist Hamburg, Deutschland.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AVB-Software-Miete oder des Software-Mietvertrages sowie sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit dem Software-Mietvertrag, die eine Rechtsfolge auslösen (z.B. Fristsetzungen, Kündigung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel. Die telekommunikative Übermittlung der betreffenden Erklärungen, insbesondere per E-Mail, ist hierfür nicht ausreichend.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AVB-Software-Miete oder des Software-Mietvertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Software-Mietvertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.